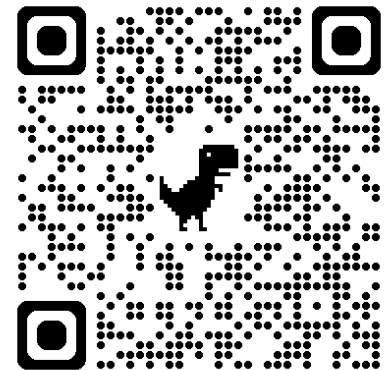


Daten(schutz)rechtliches Zurückbehaltungsrecht

Tilmann Fleck / Johannes Nehlsen

Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Stabsstelle



Herbstakademie 2026

Informationen zu den Referenten / Autoren

Johannes Nehlsen, Regierungsrat

Leiter des Hochschulübergreifender IT-Service
IT-Recht des Digitalverbunds Bayern
im Hochschulbereich (HITS IT-Recht)

Nebentätigkeit:

Datenschutzberatung über die actago GmbH

Mail: johannes.nehlsen@uni-wuerzburg.de



Tilmann Fleck

Studentische Hilfskraft am HITS IT-Recht

Mail: gustav.fleck@uni-wuerzburg.de



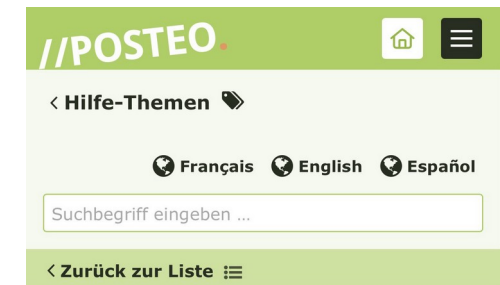
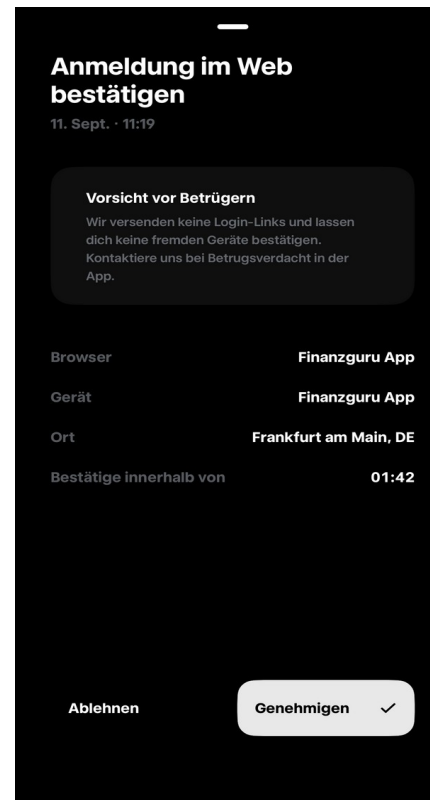
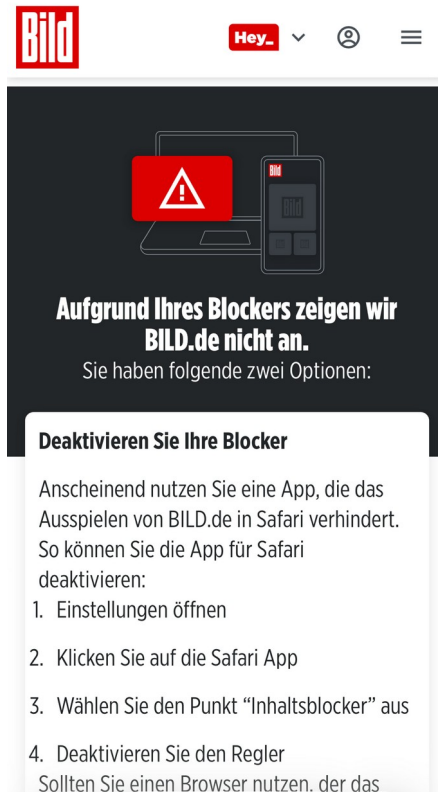
Agenda

1. Grundlagen vom Zurückbehaltungsrecht
2. Andeutungen des Zurückbehaltungsrechts im Datenschutz und im Data Act
3. Beschränkungen des Zurückbehaltungsrechts
4. Ausgestaltung eines datenschutzrechtlichen Zurückbehaltungsrechts
5. Vom Datenschutz zum Datenrecht
6. Fazit und Ausblick

Grundlagen vom Zurückbehaltungsrecht

- Doppelstellung des Schuldners mit Verpflichtung gegen Gläubiger aber mit zugleich fälligem Anspruch gegen diesen
- Spezifische Zurückbehaltungsrechte
 - Römisches Recht oder CISG
- Universale Zurückbehaltungsrechte
 - z.B.: BGB mit Konnexitätsprinzip
- Welche Anerkennung gibt die Rechtsordnung geleisteten Aufwendungen?
- Als Einrede prozesstaktisches Element
- Ausprägung des Grundprinzips von Treu und Glauben

Aus dem Datenalltag



Welche Beschränkungen gibt es bei neuen, unbezahlten Postfächern?

Ein unbezahltes Postfach kann noch nicht zum Senden und Empfangen von E-Mails benutzt werden - um Sie und andere Internetnutzer vor Spamversendern und Missbrauch zu schützen. Sie können sich schon einmal mit der Oberfläche vertraut machen und das Postfach auch z.B. in einem E-Mailprogramm einrichten oder als Web-App installieren.

Nach Eingang der Bezahlung können Sie alle Einstellungen konfigurieren und E-Mails senden und empfangen.

Datenschutz und Datenrecht

Besonderheiten im Datenschutzrecht

- ▶ Mehr als zwei Parteien durch Betroffenen zu Verantwortlichen mit dessen Offenlegung an Empfänger (Auftragsverarbeiter oder Dritte, d.h. weitere Verantwortliche) oder Behörden
- ▶ Betroffenenrechte gegen den Großteil der Kontrolle
- ▶ Verantwortlicher behält im Grundsatz die Datenkontrolle gegenüber dem Auftragsverarbeiter

Besonderheiten im Datenrecht

- ▶ Drei Rollen mit Nutzer oder Dateninhaber als Datensender zu Datenempfänger

Zudem in beiden Gebieten: Umfang der Verfügungsbefugnis wird durch die Grundrechte und Grundfreiheiten mit konturiert.

Andeutungen und Einfallstore im Datenschutzrecht

- ▶ Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO mit Art. 21 DSGVO
Wenn die Verarbeitung bei überwiegenden berechtigten Interessen erlaubt ist, muss dies auch für die Zurückbehaltung der Verarbeitung erlaubt sein
- ▶ Art. 13 Abs. 2 e DSGVO
Aufklärung über die Folgen der Nichtbereitstellung von Daten
- ▶ Art. 17 Abs. 3 DSGVO
Begrenzung des Löschanspruches
- ▶ Art. 23 Abs. 1 lit. j DSGVO
Ausgleichsmöglichkeit von Datenschutz mit Anspruchsdurchsetzung im Zivilrecht
- ▶ Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO
Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben

Andeutungen im Data Act

Abwehr von Datenzugangsansprüchen nach dem Data Act

- ▶ Art. 4 Abs. 12 Data Act i.V.m. DSGVO “Datenschutzeinrede“
- ▶ Kartellrecht ErwG. 116 Data Act i.V.m. Art. 101, 102 AEUV
Wettbewerbs- und Innovationsschutz begrenzen die
Reichweite von Datenzugangsansprüchen
- ▶ Art. 4 Abs. 6-8 Data Act
Ausgleichsbemühungen für Geschäftsgeheimnisse
- ▶ Art. 4 Abs. 2 Data Act
Vertragliche Beschränkungen zwecks (Produkt-)Sicherheit
- ▶ Art. 4 Abs. 7 Data Act
Allgemeines Verweigerungsrecht

Insbesondere Art. 4 Abs. 7 Data Act mit Nähe zu einem
allgemeinen Zurückbehaltungsrecht

Leistungssuspendierung in der DSGVO

Art. 18 DSGVO

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

...

d) die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 eingelegt hat, **solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.**

➔ Sind Ihre Datenverarbeitungsprozesse richtig auch für dieses Betroffenenrecht gestaltet?

Beschränkungen des Zurückbehaltungsrechts

EVB-IT Rahmenvereinbarung

„Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrundeliegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt. Dies gilt auch für ein etwaiges Vermieterpfandrecht, z. B. in Bezug auf Hardware, Software und gehostete Daten des Auftraggebers.“

Muster AVV Arbeitshilfen StMI Bayern

„Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn die Daten des Auftraggebers durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter beim Auftragnehmer gefährdet werden. Der Auftragnehmer informiert in diesem Fall alle Beteiligten unverzüglich darüber, dass das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber liegt.“

SCC 2021 Klausel 9e

„Der Datenimporteur vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Datenexporteur — sollte der Datenimporteur faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sein — das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.“

Warum sollte man?

- ▶ Befund Konfliktpotenzial bei Datenzugang, Datenübertragung und Datenherausgabe
- ▶ Regelungslücke
- ▶ Strukturelle Anknüpfungspunkte in der DSGVO
- ▶ Parallele Wertungen im Data Act
- ▶ Rechtsinstitutstransfer
 - ▶ Gemeinsames Prinzip: Schutz berechtigter Sicherungsinteressen.
 - ▶ Wenn bereits im grundrechtssensiblen Datenschutzrecht ein Zurückbehaltungsrecht tragfähig ist, dann erst recht im übrigen Datenrecht (argumentum a fortiori).
 - ▶ Gesamtanalogie vom datenschutzrechtlichen zum allgemeinen datenrechtlichen Zurückbehaltungsrecht.

Ausgestaltung eines datenschutzrechtlichen Zurückbehaltungsrechts

- ▶ Vertragliche Beschränkungen
 - ▶ Oft in der Praxis üblich
- ▶ Berücksichtigung der Natur des Schuldverhältnisses
 - ▶ Weisungsgebundenheit des Auftragsverarbeiters als Ausschluss
 - ▶ Erhalt der Betroffenenrechte
- ▶ Datenkonnexität als Begrenzung
 - ▶ Zurückbehaltungsrecht ist kein allgemeines Druckmittel und daher Zusammenhang zwischen Forderung und Datenbeziehung als Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips
 - ▶ Praxisfall: OLG Stuttgart 25.02.2026 – 4 U 324/25, BeckRS 2026, 4232
- ▶ Übernahme der Beweislast, systematisch entsprechend zu Art. 82 Abs. 3 DSGVO

Vom Datenschutzrecht zum Datenrecht

Befund

- ▶ Datenrecht ist mehr als Datenschutz
- ▶ Fokus nicht nur auf Schutz, sondern auch auf Nutzung, Zugang und Austausch von Daten
- ▶ Fragmentierte Regulierungslandschaft (DSGVO, Data Act, Digitalrecht)
- ▶ Daten als wirtschaftliche Ressource und Vertragsgegenstand

Interessenslage

- ▶ Berechtigte Sicherungsinteressen von Leistungsverpflichteten

Lösungsvorschlag

- ▶ Datenbereitstellung erst bei Erfüllung konnexer Gegenforderung
- ▶ Finden eines allgemeinen datenrechtlichen Zurückbehaltungsrecht

Fazit und Ausblick

Allgemeines Zurückbehaltungsrecht im Datenrecht kann angenommen werden.

Einsatz

- ▶ Verträge im Kontext von § 327 BGB
- ▶ Datenübertagen gemäß Art. 20 DSGVO
- ▶ Datenzugangsverlangen aus Art. 4 Abs. 1 Data Act
- ▶ Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten

Kontrolle durch technische Maßnahmen

- ▶ Ende-zu-Ende-Verschlüsselung oder „Maskierung“ von Daten

Kontrolle durch organisatorische Maßnahmen

- ▶ Vertraulichkeitsverpflichtungen oder Strafrecht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

it-recht@digitalverbund.bayern

Soziale Netzwerke

Johannes Nehlsen mit dem Handle @JoNehlsen

